



Der Vorsatzgegenstand

Prof. Dr. Ralf Krack

Ein Großteil der Fehler, die in Vorsatzprüfungen begangen werden, betrifft die Grundfrage, was überhaupt unter Vorsatz zu verstehen ist. Definitionen wie „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ oder „Wille zur Verwirklichung des Tatbestandes in Kenntnis der Tatbestandsmerkmale“ sind häufig anzutreffen, aber verfehlt. Worin die Fehler liegen und wie Sie den Gegenstand des Vorsatzes zutreffend definieren können, erfahren Sie in diesem Beitrag.

Hinführung

Während § 15 das grundsätzliche Vorsatzerfordernis benennt („Strafbar ist nur vorsätzliches Handeln“), enthält § 16 Abs. 1 S. 1 das intellektuelle Element des Vorsatzes („Wissen“). Dabei handelt es sich nach überwiegendem Verständnis nur um einen Teil der Vorsatzdefinition, die daneben auch noch ein voluntatives Element („Wollen“) umfasst, wie z.B. das Billigen des Taterfolges.

Der Vorsatzgegenstand gem. § 16 Abs. 1 S. 1

§ 16 Abs. 1 S. 1 beschreibt die Wissensseite des Vorsatzes in negativer Formulierung. Danach scheidet die Bestrafung wegen einer Vorsatztat aus, wenn es an der Kenntnis eines Umstandes fehlt, „der zum gesetzlichen Tatbestand gehört“. In eine positive Beschreibung gewendet setzt der Tatbestand die Kenntnis sämtlicher zum Tatbestand gehörenden Umstände voraus. Kürzer formuliert erfordert der Vorsatz also Tatumstandskennntnis. Eine gelungene Vorsatzprüfung muss präzise Ausführungen enthalten, die den Bedeutungsgehalt des Tatumstandsbegriffs korrekt wiedergeben.

Was macht also einen Tatumstand als Gegenstand des Vorsatzes aus? Auf der einen Seite haben Tatumstände einen Tatbestandsbezug, den das Gesetz deutlich zum Ausdruck bringt. Es geht allein um solche Umstände, die „zum gesetzlichen Tatbestand“ gehören. Wer etwa ein Delikt

mit vier objektiven Tatbestandsmerkmalen prüft (z.B. § 242: Wegnahme fremder beweglicher Sachen), muss daher die Vorsatzprüfung auf diejenigen Umstände beziehen, die diese vier Merkmale ausfüllen. Auf der anderen Seite geht es gerade nicht um die Kenntnis der Norm. Tatumsstände sind im Regelfall nur Tatsachen. Allein bei normativen Tatbestandsmerkmalen geht es – nach der gängigen Lesart – neben der Tatsachenkenntnis auch um die Kenntnis des Bedeutungsgehalts von Tatbestandselementen. Solche Merkmale erfordern scheinbar eine zumindest rudimentäre Normkenntnis (zu den Besonderheiten bei normativen Tatbestandsmerkmalen s.u.).

In Verkennung dieser gesetzlichen Vorgaben wird der Vorsatz häufig fehlerhaft definiert. Die gern verwendete Formel „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ findet sich zwar auch in Rechtsprechung und Schrifttum – sie ist jedoch für sich genommen¹ falsch. Abgesehen davon, dass „Wissen und Wollen“ das intellektuelle und das voluntative Element des Vorsatzes nicht genau beschreiben und „Wissen [...] der Tatbestandsverwirklichung“ sprachlich falsch ist, werden die Tatumsstände als Gegenstand des Vorsatzes nicht hinreichend zum Ausdruck gebracht. Tatumsstände sind diejenigen Tatsachen, die die objektiven Tatbestandsmerkmale tat-

Gegenstand des Vorsatzes sind gem. § 16 Abs. 1 S. 1 die Tatumsstände. Dabei geht es um diejenigen Tatsachen, die die Merkmale des objektiven Tatbestandes ausfüllen.

sächlich (so bei der Vollendung) oder in der Tätervorstellung (so beim Versuch) ausfüllen. Auf diese Tatumsstände beziehen sich die intellektuelle („Wissen“) sowie die voluntative Komponente („Wollen“) des Vorsatzes. Es geht nicht um

die Vorstellung des Täters, mit seinem Verhalten einen Straftatbestand zu erfüllen – das ist ein Aspekt der Verbotskenntnis, die allein im Rahmen der Schuld Beachtung findet (§ 17).² Da die Formulierung vom „Wissen der Tatbestandsverwirklichung“ nicht eindeutig ist – sie kann sich auch auf die Vorstellung einer Normverletzung beziehen – kommt man mit ihrer Verwendung der Klausuraufgabe nicht nach, die Voraussetzungen der Strafbarkeit eindeutig zu formulieren. Es obliegt nicht der Korrektorin, die vom Bearbeiter verwendete Formulierung darauf zu untersuchen, ob man ihr mit gutem Willen auch eine inhaltlich zutreffende Aussage entnehmen kann. Verwenden Sie daher eine Definition, die den Inhalt des Gesetzes eindeutig wiedergibt.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich leicht, weshalb der Irrtum gem. § 16 Abs. 1 S. 1 als Tatumsstandsirrtum bezeichnet werden sollte. Der gebräuchlichere Begriff des Tatbestandsirr-

¹ Im Schrifttum können Sie regelmäßig den weiteren Ausführungen entnehmen, dass die Autoren im Anschluss an die angreifbare Definition zutreffend auf die Tatsachenkenntnis und nicht auf die Normkenntnis abstellen. Abgesehen davon, dass schon Ihre Definition stimmen sollte, setzt die nachträgliche Richtigstellung präzise Formulierungen voraus, die Ihnen in einer Klausur vielleicht nicht gelingen.

² Nur wenn es um die Abgrenzung des untauglichen Versuchs vom Wahndelikt geht, kann die Thematik der Normkenntnis schon im Rahmen des (subjektiven) Tatbestandes von Bedeutung sein. Beachten Sie, dass die Verbotskenntnis i.S.v. § 17 nicht die Kenntnis der Strafbarkeit voraussetzt.

tums ist zumindest missverständlich. Seine Unschärfe ist ein möglicher Grund für die zahlreichen Fehler bei der Beschreibung des Vorsatzgegenstandes.

Vorsatz und Motiv bitte nicht verwechseln

Das fehlerhafte Wissen darum, was Tatumstände sind, zeigt sich auch in dem typischen Fehler, Vorsatz und Motiv nicht voneinander zu unterscheiden. Formulierungen wie „A wollte B aus Rachegründen töten“ oder „A hat seinen Nebenbuhler B aus Eifersucht getötet“ beschreiben das Motiv des A, nicht jedoch das intellektuelle und voluntative Vorsatzelement in Bezug auf die zum Tatbestand gehörenden Umstände. Tatumstände des § 212 Abs. 1 sind allein diejenigen Tatsachen, die im Rahmen der Subsumtion zum objektiven Tatbestand die Merkmale Handlung, Erfolg und Kausalität ausfüllen. In keinem Prüfungsschema zu § 212 gibt es einen Prüfungspunkt, der den Beweggrund des Täters beschreibt. Das intellektuelle Element des Tötungsvorsatzes setzt die Kenntnis des A voraus, dass es sich bei B möglicherweise um einen Menschen handelt, der aufgrund einer Handlung des A verstirbt. Hinzu kommt (nach verbreiteter Ansicht) als voluntatives Element das Billigen des möglichen Taterfolgs, also des Todes des B. Mehr gehört nicht zur Vorsatzprüfung, auch nicht das Motiv des Täters.

Der Beweggrund des Täters (Motiv) darf nicht mit der Tatumsstandskennntnis und dem Billigen des Taterfolges verwechselt werden, auf die es für den Vorsatz allein ankommt.

Machen Sie sich bitte klar, welch absurde Folge mit der Identität von Motiv und Vorsatz verbunden wäre: Der Vorsatz hätte keinerlei Tatbestandsbezug. Wenn A lediglich den PKW des B beschädigen möchte, dabei aber aus Versehen den Tod des B verursacht, wäre dies eine vorsätzliche Tötung. Das Handlungsmotiv der Rache würde zur Annahme des Vorsatzes führen, obwohl die Folge seiner Handlung selbst für A überraschend einträte.

Während das Motiv des Täters für die Strafzumessung von erheblicher Bedeutung ist, kommt ihm im Rahmen der Strafbarkeitsprüfung nur unter zwei Aspekten Relevanz zu. Das gilt zum einen bei deliktsspezifischen Merkmalen, für die das Motiv eine Rolle spielt. Beispiele sind „aus Habgier“ (§ 211), „durch das [...] Verlangen“ (Motivationszusammenhang des § 216) und „rücksichtslos“ (§§ 315c, 315d). Zum anderen ist das Motiv im Rahmen der Absicht (dolus directus 1. Grades) von Interesse. Sie setzt voraus, dass der tatbestandsmäßige Erfolg das Endziel oder das Zwischenziel (=Mittel zum Endziel) darstellt. Ziele sind mit dem Motiv verknüpft.

Besonderheit bei normativen Tatbestandsmerkmalen

Soweit in diesem Beitrag die Rede davon ist, Tatumsstände seien Tatsachen, bedarf dies für normative Tatbestandsmerkmale einer Ergänzung. Während sich deskriptive Merkmale auf Umstände beziehen, die der sinnlichen Wahrnehmung zugänglich sind, können normative Merkmale als gedankliches Konstrukt nur geistig verstanden werden. Das typische Beispiel ist die Fremdheit der Sache; etwa in § 303. Das Eigentum, an das das Merkmal „fremd“ anknüpft, ist ein normatives Konstrukt und anders als die Sache nicht sinnlich wahrnehmbar.

Nach üblichem Verständnis setzt der Vorsatz in Bezug auf normative Tatbestandsmerkmale die Kenntnis der Bedeutung des Merkmals voraus. Die Anforderungen an die Bedeutungskennntnis werden verbreitet durch die Formulierung „Parallelwertung in der Laiensphäre“ abgeschwächt. Es ginge nicht um die genaue Kenntnis der Merkmalsbedeutung, sondern nur um ihre grobe Erfassung. Danach reicht es z.B. für den Fremdheitsvorsatz nicht aus, wenn der Täter die Tatsachen kennt, aus denen sich die Fremdheit der Sache ergibt. Ihm müsse bewusst sein, dass es beim Merkmal fremd um die Freiheit geht, mit einer Sache nach Belieben zu verfahren. Wenn A bei Händler H ein Fahrrad unter Eigentumsvorbehalt gekauft hat und weiß, dass die letzte Rate noch nicht beglichen wurde, sind ihm alle Tatsachen bekannt, aus denen sich die Fremdheit des Fahrrades ergibt. Danach kann es am Fremdheitsvorsatz des A fehlen. Streicht er das ihm überlassene Fahrrad bunt an und beschädigt es auf diese Weise, ist die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens trotzdem noch nicht festgestellt. Denn es kann ihm an der für den Fremdheitsvorsatz nötigen Bedeutungskennntnis fehlen. Dass es bei normativen Merkmalen nicht wirklich um die Kenntnis der Normbedeutung geht, wird unten (siehe unter „Drumherum“) ausgeführt, um diesem Randaspekt keine zu hohe Bedeutung zukommen zu lassen.

Wie definiere ich Vorsatz denn richtig?

Wie gesehen gilt es im Rahmen der Vorsatzprüfung viele Aspekte zu beachten. Daher fällt es schwer, eine Vorsatzdefinition zu empfehlen. Die ideale Vorsatzdefinition gibt es nicht. Auf der einen Seite hätte man gern eine alle Aspekte beachtende Begriffsbestimmung. Sie würde den Tatbestandsbezug und die grundsätzliche Ausrichtung auf Tatsachen enthalten, aber ebenso die Besonderheiten für normative Tatbestandsmerkmale und die vom Verfasser vertretene Ansicht zum voluntativen Vorsatzelement (z.B. die billigende Inkaufnahme) zum Ausdruck bringen sowie für Tätigkeits- und Erfolgsdelikte gleichermaßen gelten. Auf der anderen Seite wäre eine möglichst kurze und prägnante Vorsatzdefinition von Vorteil, insbesondere im Rahmen der Prüfung solcher Tatbestände, bei denen der Vorsatz unproblematisch gegeben ist. Nicht ohne Grund erfreut sich die Formel vom „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ so großer Beliebtheit. Bei manchem Korrektor wird man mit einer solchen Kurzformel durchkommen. Jedoch erweist sich der Preis für die Kürze als zu hoch, wenn Sie an eine Korrektorin geraten, die Ihre Vorsatzdefinition für verfehlt hält, weil sie die in § 16 Abs. 1 S. 1 vorgeschriebene Ausrichtung an den Tatumständen als Gegenstand des Vorsatzes nicht wiedergibt.

Als Kompromiss hat mir eine Definition gut gefallen, die ich in einer Examensklausur gelesen habe: „Vorsätzlich handelt, wer zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er durch sein Verhalten alle Umstände des objektiven Tatbestandes verwirklicht.“ Das lässt sich noch etwas verkürzen auf: „Vorsätzlich handelt, wer zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass er alle Tatumstände des objektiven Tatbestandes verwirklicht.“ Deutlich kürzer, m.E. aber noch gut vertretbar wäre: „Vorsatz hat, wer den Eintritt der Tatumstände für möglich hält und sich mit ihm abfindet.“ Alle drei Definitionen bringen jedoch nicht zum

Ausdruck, dass es bei den Tatumständen um Tatsachen geht, die einen Bezug zum objektiven Tatbestand aufweisen. Das sollte im Rahmen der Prüfung deutlich zum Ausdruck kommen, was sich erreichen lässt, indem man den genannten Definitionen einen Satz nachstellt. Er könnte z.B. lauten: „Tatumstände sind Tatsachen, die die Merkmale des objektiven Tatbestandes ausfüllen.“ Man kann diesen Zusatz auch bereits in den Definitionssatz aufnehmen, z.B. durch diese Formulierung: „Vorsatz hat, wer die Tatumstände – also die den objektiven Tatbestand ausfüllenden Tatsachen – für möglich hält und sich mit ihrem Eintritt abfindet.“ Soweit es in Ihrer Prüfung um normative Tatbestandsmerkmale geht, könnte der der Grunddefinition nachfolgende Satz so aussehen: „Soweit es um normative Merkmale geht, bedarf es des Nachvollziehens der gesetzlichen Wertung („Parallelwertung in der Laiensphäre“).“

Eine fehlerfreie und zugleich aussagekräftige Vorsatzdefinition ist nicht leicht zu finden. Legen Sie sich für Klausurzwecke eine zurecht.

Legen Sie sich in Ihrer Klausurvorbereitung eine Vorsatzdefinition zurecht. Dann müssen Sie sich in der Hektik der Klausur keine näheren Gedanken zu diesen Fragen machen, sondern nur das Eingübte anwenden.

Über Alternativvorschläge zu diesen Vorsatzdefinitionen würde ich mich – wie auch über sonstige Rückmeldungen – sehr freuen (bitte an die u.g. E-Mail-Adresse).

Drumherum

- Beim Tatumstandsirrtum gem. § 16 Abs. 1 S. 1 geht es um die schlichte Unkenntnis von Tatsachen. Anders als z.B. im Rahmen des § 263 ist kein Irrtum im Sinne einer positiven Fehlvorstellung nötig.
- Die Ausführungen zu den normativen Tatbestandsmerkmalen geben das gängige Verständnis wieder. Viele Aussagen müssen jedoch relativiert werden:
 - Die Trennung in deskriptive und normative Merkmale ist nur eine grobe Einteilung. So gilt etwa im Rahmen der Tötungsdelikte Mensch als deskriptives Merkmal. Die Bestimmung des Anfangs- und Endzeitpunkts des Menschseins i.S.v. § 211 ff. ist jedoch eine Wertungsfrage, wie wir sie mit normativen Merkmalen verbinden. Nichts anderes gilt beim Diebstahlstatbestand für das Merkmal Sache.
 - Man kann im Schrifttum häufig lesen, der Vorsatz setze in Bezug auf normative Merkmale die Kenntnis ihres rechtlichen Bedeutungsgehalts voraus, wenn auch nur in einer Parallelwertung, die der juristische Laie vornehme. Das ist jedoch begrifflich unscharf. Es geht nicht um die Kenntnis der normativen Bedeutung eines Merkmals (z.B.: wann ist eine Sache fremd), sondern um die Kenntnis der konkreten Tatsituation einschließlich ihrer rechtlich-sozialen Bedeutung. Entscheidend ist, dass der Täter aufgrund seiner Beurteilung zu einem mit der korrekten Regelanwendung übereinstimmenden Ergebnis gelangt. Dass diese Konstellation unter das

Merkmal subsumiert werden kann, muss hingegen nicht Gegenstand der Tätervorstellung sein.³ Für das Beispiel des Fremdheitsvorsatzes bedeutet das: Der Täter muss nicht wissen, dass Eigentum allgemein bedeutet, mit der Sache nach Belieben verfahren zu dürfen. Er muss lediglich im konkreten Fall eine Konstellation für möglich halten, in der jemand anderem das Recht zusteht, mit dem Diebstahlsobjekt nach Belieben zu verfahren. Dass diese Sache daher in den Anwendungsbereich von § 303 fällt, muss er wiederum nicht wissen. Das betrifft lediglich seine Verbotskenntnis i.S.v. § 17. Geht A in dem o.g. Beispiel umgekehrt davon aus, mit dem ihm überlassenen Fahrrad nach Belieben umgehen zu dürfen, fehlt es ihm am Fremdheitsvorsatz. Der Unterschied zu den deskriptiven Elementen von Tatbestandsmerkmalen besteht also allein darin, dass die für den Vorsatz notwendige Kognition des Täters nicht auf sinnlich Wahrnehmbares beschränkt ist, sondern auch rechtlich-soziale Bedeutungen umfassen muss. Dass es ein Tatbestandsmerkmal gibt und welche Bedeutung Juristinnen ihm beimessen, muss der Täter nicht wissen, auch nicht in der unscharfen Erfassung durch die „Laiensphäre“. Für Klausurzwecke bietet es sich an, dem üblichen Verständnis zu folgen, wonach es um die Bedeutungskennntnis im Sinne einer „Parallelwertung in der Laiensphäre“ geht, also um das grobe Nachvollziehen der gesetzgeberischen Wertung. Schreiben Sie dann noch worauf es allein ankommt: Hat der potentielle Täter die rechtlich-soziale Einordnung der Tatsituation zutreffend erfasst? Beim Merkmal fremd stellt sich also die Frage: Hat der Täter erkannt, dass jemand anderes über die Sache verfügen darf?

- Für normative Tatbestandsmerkmale ist umstritten, ob der Vorsatz allein Bedeutungskennntnis voraussetzt oder ob diese als zusätzliches Element zur Tatsachenkenntnis hinzutritt. Das ist ein Meinungsstreit, dessen Kennntnis ich auch im Examen nicht erwarten würde.
- Beachten Sie, dass es neben den deskriptiven und normativen Tatbestandsmerkmalen auch Blankettmerkmale gibt.⁴

Prof. Dr. Ralf Krack
[Lehrstuhl für Strafrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Strafprozessrecht](#)
Universität Osnabrück
Fachbereich Rechtswissenschaft
Heger-Tor-Wall 14
49078 Osnabrück
eia@uos.de

erstellt im März 2023

³ Zu diesem auf den konkreten Sachverhalt, nicht auf die Norminterpretation bezogenen Verständnis *Puppe*, NK-StGB (4. Aufl.) § 16 Rn. 46; *Eser/Burghardt* Strafrecht I (4. Aufl.), S. 196.

⁴ Siehe zu den Blankettmerkmalen z.B. *Bülte*, JuS 2015, 769 ff.; *Hecker*, Schönke/Schröder (30. Aufl.), Vorb. vor § 1 Rn. 3; *Puppe*, NK-StGB (5. Aufl.), § 16 Rn. 18 ff.; *Wittig*, Wirtschaftsstrafrecht, § 6 Rn. 14 ff.